

genug Lücken in unsere Reihen gerissen. Das Misstrauen mag die Kunst der Diplomaten sein, das Vertrauen ist die Kunst der Erzieher und Regenten und darum auch der Seelenführer. Uns allen gilt dieser große Imperativ der Zeit: Habet Vertrauen zueinander!"

## Die Verschleppung und Verschleuderung von Heeres- gut beim großen Zusammenbruch.

Von P. Franz Böhm S. V. D., St Gabriel, Mödling.

1. Der Weltkrieg unseligen Angedenkens hat neue Fragen aufgeworfen, nicht zuletzt für den Moraltheologen. Wohl scheint es auf den ersten Blick eine durchaus alte Frage, der die folgende Untersuchung gelten soll; eine Frage, die allerdings nie so brennend gewesen ist, wie sie es geworden ist seit jenem „dies atter“ des ungeheuerlichsten Zusammenbruches. Gemeint ist die Verschleppung und Verschleuderung von Heeresgut im Kriege. Zwar sind in den Kriegen früherer Zeit wohl ähnliche Erfahrungen gemacht worden; auch im Laufe des Weltkrieges sind Erscheinungen dieser Art schon früher aufgetreten, besonders bei größeren Schlappen und ordnungslosen Rückbewegungen, die ja auch auf unserer Seite vorgekommen sind, trotz aller verbrannten Heeresberichte und aller geschminkten „eigenen Drahtberichte unseres Frontberichterstatters“. Aber alle derartigen Vorommisse waren Harmlosigkeiten gegenüber den Geschehnissen, wie sie beim alles auflösenden Zusammenbruch und dem überstürzten Rückzug bei uns beobachtet worden sind. An der deutschen Front ist es, was die Verschleppung und Verschleuderung von Militärgut angeht, vielfach nicht viel anders gewesen; auch dort musste der Rückzug bis hinter den Rhein, beziehungsweise die neutrale Zone in wahnsinniger Ueberstürzung durchgeführt werden gemäß den Bestimmungen des Waffenstillstandes. Milliarden an Werten sind in Feindeshand gefallen. Daran ist nichts mehr zu ändern, und wir können uns die Mühe sparen, dem Feinde von Rückerstattungspflicht zu predigen. Doch uns interessieren hier die Millionen, die verschleudert worden sind dadurch, daß die zurückslürenden Truppen verschiedentlich alles irgendwie brauchbare sich angeeignet oder dem ersten besten Käufer, oft für einen Spottpreis, für ein paar Zigaretten oder Lebensmittel überlassen haben. Angefangen von Rucksäcken und Armeepistolen bis zu Lastautos und Wagen mit voller Bespannung ist alles Erdenkliche schon Gegenstand solcher Handels- oder Tauschgeschäfte geworden — Pferde, Geschirre, Detten, Kleidungsstücke, Schuhwerk, Feldstecher, Waffen verschiedener Art usw. — Da erhebt sich für den Priester die Frage: Welche Stellung soll er als Richter

der Gewissen einnehmen gegenüber diesen Verschleppungen und diesen Handelsgeschäften? Was muß er dem Soldaten sagen, der in Unruhe ist wegen des mitgenommenen Militärgutes oder wegen des Geldes, das er für solches Gut in Empfang genommen? Was muß er — der Priester — vom Käufer verlangen, der ihm seine Bedenken eröffnet wegen des ärarischen Gutes, das er durch einen derartigen Kauf an sich gebracht?

Sehen wir für diesen Augenblick einmal ab von den ganz und gar eigenartigen Verhältnissen, unter denen beim großen Zusammenbrüche die Verschleppung und Veräußerung des ärarischen Gutes vor sich gegangen ist. Wir untersuchen zunächst einfachhin derartige Manipulationen mit Heeresgut unter sonst normalen politischen Verhältnissen, beispielsweise in früheren Kriegen oder auch in früheren Stadien des Weltkrieges; nachher werden wir noch auf die besonderen Verhältnisse beim Zusammenbruch zurückkommen. Diese vorläufige Herauslösung unserer Frage aus dem damaligen politischen Hintergrunde werden wir nachher noch zu begründen haben.

2. Gehen wir zunächst an die Beantwortung unserer Frage nach ihrer **prinzipiellen Seite**. Die prinzipielle Lösung mag uns hart und schroff erscheinen; das liegt nun einmal in der Natur der Sache. Prinzipien sind etwas Kaltes, Starres, Unabänderliches. Wir werden indessen bei der prinzipiellen Lösung nicht stehen bleiben; wir werden eine praktische Lösung zu geben suchen, eine Lösung, die den konkreten Umständen möglichst Rechnung trägt. Dabei werden wir auf Umstände stoßen, die eine milde Beurteilung unserer Frage — nicht etwa nur erlauben, sondern gebieterisch verlangen.

Den Truppen, die an die Front abgehen, wird im modernen Staate die Ausrüstung vom Militärärar beschafft. Regelmäßig gilt das von Gegenständen, die kleineren oder größeren Verbänden zu dienen bestimmt sind, wie Transportmitteln, Feldküchen, Pioniergeräten. Selbstverständlich bleiben sämtliche Gegenstände, die vom Militärärar gestellt worden sind, auch Eigentum des Militärärars; den Truppenverbänden wie den einzelnen Soldaten wird nichts weiter übertragen als der faktische Gebrauch der Gegenstände (*usus facti*), die Befugnis, die Gegenstände zu jenem Zwecke zu verwenden, zu dem sie ihren Händen anvertraut sind. Daraus ergibt sich ohneweiters die selbstverständliche Folgerung: Aehnlich wie es eine Rechtsverletzung bedeutet, wenn ein Mieter das Klavier verkauft, das er nur gemietet, oder das Fahrrad, das er nur entlehnt hat, nicht weniger ist es eine Verletzung fremden Rechtes, wenn der Soldat ärarisches Gut verkauft, das ihm nur zum Gebrauche überlassen worden ist. Ein solcher Kaufvertrag ist schon naturrechtlich null und nichtig. Der Grund liegt auf der Hand: Niemand kann einem andern geben, was er nicht selbst besitzt. Niemand kann daher auf einen andern das Recht über eine Sache übertragen,

das er selber nicht besitzt. Wer nicht selbst das Eigentumsrecht besitzt, kann es auch nicht auf einen andern übertragen, weder durch Verkauf noch durch sonstige Vertragsgeschäfte. Der Soldat hat nicht das Eigentumsrecht über die militäraristischen Gegenstände, kann daher ein solches Eigentumsrecht auch nicht auf andere übertragen. Der Vertrag, der über solche Gegenstände abgeschlossen wird, ist unwirksam; weder kann sich der Käufer als rechtmäßigen Besitzer der Sache betrachten, noch der Soldat als Eigentümer des erzielten Kaufpreises. Der Vertrag ist rückgängig zu machen; sowohl Kaufpreis als Kaufobjekt unterliegen der Rückertattungspflicht.

3. Gegen diese prinzipielle Lösung erheben sich nicht wenige Schwierigkeiten. Sagen wir es nur von vornherein ohne Rücksicht: es hat Fälle genug gegeben in diesen Kriegen wie in jedem Kriege, die manchen Anwalt der Gerechtigkeit mit seiner prinzipiellen Lösung in arge Verlegenheit bringen müssen. Tatsächlich muß sich auch unsere prinzipielle Lösung mancherlei Einschränkung gefallen lassen durch die jeweils gegebenen Umstände. Die weitere Untersuchung wird das zeigen.

Wir brauchen hier nicht viele Worte machen über das **irrige Gewissen**. Wo wäre leichter der Anlaß gegeben zur Bildung von irrgem Gewissen über Mein und Dein — namentlich gegenüber dem Staatseigentum —, als gerade im Kriege? — Täglich sieht der Soldat, wie mit aristarischem Gut Verschwendungen getrieben wird, wie Millionenwerte verpulvert werden, wie Staats- und Privat-eigentum der Vernichtung überliefert wird durch die unselige Brandfackel des Krieges — ganz zu schweigen von den verschiedenen Formen der Requisition, in der sich manche Truppenteile geübt, nicht selten mit Zustimmung oder gar auf Anordnung ihrer militärischen Vorgesetzten. Es ist eine unausbleibliche psychologische Wirkung, daß durch diese sich oft wiederholenden Eindrücke die Wertung von Besitz und Eigentum, das Empfinden für Mein und Dein geschädigt, untergraben wird. Das seinerzeit viel gepriesene „Stahlbad“ des Krieges hat gerade nach dieser Seite hin ganz furchterlich abhärtend gewirkt, so furchterlich, daß wir noch lange unter den Folgen dieser „Abhärtung“ werden zu leiden haben. Dazu nehmen wir für den Soldaten das Beispiel von Kameraden und Vorgesetzten —, nein, wahrhaftig, da ist es nicht zu verwundern, wenn im einfachen Soldaten sich die Auffassung festigte, mit den Sachen, die er im Gebrauche hat, könne er nach Belieben schalten und walten, könne sie auch gelegentlich zu gewinnbringenden Geschäften sich zunutze machen. Wir werden gerne, wo immer die Möglichkeit gegeben ist, weitgehendste Milde walten lassen, wie sie dem Besitzer im guten Glauben gegenüber am Platze ist. Indessen, mag die irrgem Auffassung des Soldaten noch so erklärlich sein und noch so verzeihlich oder vollkommen unverschuldet, — an der objektiven Rechtslage, an der objektiven Ungültigkeit der abgeschlossenen Geschäfte ändert

auch der beste Glaube nichts, ändert der unverschuldetste Irrtum nichts. Wenn einmal feststeht, daß das verkaufte Gut nicht Privat-eigentum des Soldaten gewesen, sondern Eigentum des Militär-ärars, dann mag der Soldat persönlich im besten Glauben gehandelt haben — seine subjektive Schuld ist damit aufgehoben, das ärarische Gut aber ist dadurch — wenn wir vom Rechtstitel der Verjährung (Ersitzung) absehen — nicht in sein Eigentum übergegangen, ebensowenig ist der von vornherein ungültige Verkauf durch den Irrtum rechtskräftig geworden.

4. Aber wie? — Haben nicht die militärischen Vorgesetzten das Veräußern ärarischen Gutes stillschweigend gebilligt? Haben sie nicht in kritischen Lagen sogar ausdrücklich die Soldaten aufgefordert, das militärische Gut mitzunehmen oder, wo immer Gelegenheit, an die Zivilbevölkerung zu verkaufen? — Allerdings, das ist geschehen, das ist auch gar nicht selten geschehen. Diese Tatsache kann jedoch keineswegs an der Beurteilung unseres Falles etwas ändern. Wohl mag die **Zustimmung** oder gar **ausdrückliche Aufforderung** der Vorgesetzten in die Wagsschale fallen zugunsten des Soldaten; ganz zweifellos, sehr viel sogar muß sie in die Wagsschale fallen — zugunsten der subjektiven Entschuldbarkeit des einfachen Soldaten. Darüber wird auch nicht der leiseste Zweifel bestehen. Ist doch dem Rekruten schon bei seiner Ausbildung mit den Paragraphen des Dienstreglements und des Militärstrafgesetzes wie mit ebensovielen eisernen Hämtern die Ueberzeugung eingehämmert worden, das Wort des militärischen Vorgesetzten habe ihm Dogma und Sittennorm zugleich zu sein. Nun sagt ihm der Vorgesetzte: „Rafft zusammen, was ihr tragen könnt, nehmt's mit nach Hause, verkauft es, macht damit, was ihr wollt, nur laßt es nicht liegen und in die Hände des Feindes fallen!“ Nehmen wir dazu die Aufregung solcher Situationen, dann müßte es uns höchst wundernehmen, wenn da dem einfachen Frontkämpfer noch sittliche Bedenken gekommen wären an der Berechtigung seines Handelns. Nochmals: zugunsten der subjektiven Schuldlosigkeit des Soloaten wird jenes Verhalten der Vorgesetzten sehr in Rechnung gebracht werden müssen. Nimmermehr aber kann es, an und für sich genommen, etwas ändern an der objektiven Bewertung der in Frage stehenden Tatsachen. Die militärischen Vorgesetzten bis hinauf zu den höchsten Behörden sind ebensowenig Eigentümer des ärarischen Gutes wie der niedrigste unter den gemeinen Soldaten. Mag es immerhin sein, daß auch jene Vorgesetzten bei ihrer Aufforderung vielfach im besten Glauben gehandelt haben — „es sei besser, daß unsere Soldaten sich die Sachen aneignen und sie verkaufen, als daß sie in die Hand des Feindes fallen“ —, aber faktisch fehlte ihrer Aufforderung die rechtliche Grundlage.<sup>1)</sup> Wir hätten

<sup>1)</sup> Nicht unberechtigt dürfte hier die Frage sein, ob die Militärbehörden, bis hinauf zu den höchsten Spitzen, überhaupt das Recht hätten, das wirf-

hier nur den Fall auszunehmen, daß die militärischen Vorgesetzten die Befugnis zu derartigen Befehlen erhalten hätten vom Eigentümer des ärarischen Gutes, vom Staate, oder daß sie sich mit Recht zu Interpreten machen könnten bezüglich des Willens des Eigentümers, also wiederum des Staates. Das Erstere ist nicht nachzuweisen, das Letztere durch die Umstände ausgeschlossen. Dieses Letztere, den präsumptiven Willen des Eigentümers, wollen wir zunächst einer Prüfung unterziehen.

5. Nämlich eine weitere Schwierigkeit unserer Frage liegt in Folgendem: Es ist ein unbestritten Grundsatz in der Moral wie in der staatlichen Rechtspflege: wenn man vernünftigerweise die **Zustimmung des Eigentümers voraussetzen** kann, dann ist das Wegnehmen seiner Sache, bezw. deren Veräußern keine Rechtsverletzung. — Nun also! Ist damit unsere Frage nicht bereits entschieden zugunsten jener geschäftsbeiflissen Kriegsteilnehmer wie auch der glücklichen Zivilisten, die für einige fast wertlose Papierscheine oder eine Handvoll Zigaretten in den Besitz von brennenswert guten Schuhen oder warmen Winterröcken gekommen sind? Wenn die Sachen doch sonst in die Hände des Feindes gefallen wären, da ist es doch hundertmal besser, daß unsere Soldaten sie sich angeeignet oder unseren Landsleuten sie überlassen haben. Unter solchen Umständen könnte doch der Eigentümer, der Staat, nichts einzuwenden haben, da mußte doch jeder präsummieren, der Staat gebe ihm bereitwillig die Ermächtigung, jene Gegenstände mit nach Hause zu nehmen oder, um in der schleunigen „Rückwärtskonzentrierung“ nicht behindert zu sein, die Gegenstände an Zivilisten zu verkaufen. — Wenn das so einfach ginge, sich auf die präsumptive Zustimmung des Eigentümers zu berufen! Zugegeben, die Sachen wären sonst in die Hände des Feindes gefallen, somit dem Eigentümer, dem Staat, verloren gegangen, wenn der Soldat beim Rückzuge sie nicht mitgenommen hätte.<sup>1)</sup> Aber diese Gefahr, ja selbst die sichere Voraussicht des Verlustes gibt noch keine Berechtigung, die gefährdeten Sachen sich anzueignen und als Eigentum zu behalten. Wir brauchen bloß zum Vergleiche auf einen analogen Fall hinzuweisen, der auch im Alltagsleben vorkommt: Es steht das Haus eines Mannes in Flammen; der Mann ist in weiter Ferne; die Nachbarn wissen ganz bestimmt: wenn sie nicht die Möbel ergreifen und herauschaffen, so muß alles ein Raub der Flammen werden. Wo ist der Moralist, der diesen Nachbarn die Befugnis zu-

liche Eigentumsrecht über ärarisches Gut auf Privatpersonen zu übertragen außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen. Die Militärbehörden sind nicht Eigentümer, sondern nur Verwalter der ärarischen Güter; als solche können sie die Güter aber nur verwenden und gegebenenfalls veräußern aus Gründen des allgemeinen Wohles oder im Sinne der öffentlichen Gesetze.

<sup>1)</sup> Oft genug handelte es sich — wenigstens bei Verschleppung von Militärgut vor dem großen Zusammenbruch — um Gegenstände, bei denen eine solche Gefährdung nicht vorgelegen.

gestände, die geretteten Möbel sich anzueignen, „weil sie doch sonst hätten verbrennen müssen“? Diese Nachbarn können sich nicht auf die präsumptive Einwilligung des abwesenden Eigentümers berufen: „Wenn er darum wünschte, daß all seine Habe verbrennen müßt, dann würde er schon lieber zulassen, daß andere sich die Sachen aneignen und für sich behalten.“ Das ist noch eine große Frage, ob er das lieber zulassen würde. Und schließlich kommt überhaupt nicht in Betracht, was der Eigentümer lieber zulassen würde, sondern was er tatsächlich wollen wird. Sein Wille wird aber zweifellos der sein, daß, wenn seine Habe gerettet wird, er sein Eigentumsrecht darüber unverkürzt behalte. Gewisse Unterschiede sind allerdings vorhanden zwischen unserem Fall und dem soeben zum Vergleich herangezogenen Falle. In diesem letzteren Falle handelt es sich lediglich um das Verbrennen der Habe, also ein einfaches Verlorengehen für den Eigentümer. Anders in unserem Falle; da kommt mehr in Frage als ein einfaches Verlorengehen des Gutes für den Staat; da besteht die Gefahr, ja die sichere Voraussicht, daß das ärarische Gut in die Hand des Feindes fallen, folglich eine Stärkung des Feindes bewirken wird. Daß das der Staat verhindert wissen will, darüber kann nicht der mindeste Zweifel bestehen. Überdies könnte man als weiteren Unterschied geltend machen, daß es sich hier nicht um gänzlich fremde Leute handelt, die das gefährdete Gut sich aneignen, sondern um die eigenen Untertanen, die Glieder des Staates, dessen Gut gefährdet ist.

Nun, dann bestände somit die Annahme zu recht: Der Staat wird lieber zulassen, daß sein Eigentum von seinen eigenen Soldaten in Besitz genommen oder veräußert wird, als daß es in die Hand des Feindes falle? — Ganz richtig, die Annahme besteht zu recht, daß der Staat das eine lieber zulassen wird als das andere. Voreilig aber und zu weitgehend wäre der Schluß, daß der Staat dadurch auf sein Eigentum verzichtet habe. Der Wanderer, der sich vom Räuber vor die Wahl gestellt sieht: „Geld oder Leben!“, wird gewöhnlich sagen: „Dann schon lieber das Geld!“, und wird mit eigener Hand in die Tasche greifen und dem Räuber das Geld ausliefern. So wenig dieser Wanderer das Eigentumsrecht über sein Geld fahren lassen will, so sicher fehlt dem Räuber jegliche Berechtigung, das preisgegebene Geld sich anzueignen. Damit sollen jene Soldaten nicht etwa auf gleiche Stufe gestellt werden mit dem Räuber. Keineswegs! Denn abgesehen davon, daß die Soldaten vielfach in gutem Glauben gehandelt haben, so sind außerdem nicht die Soldaten diejenigen, die den Staat in eine solche Zwangslage versetzt haben, sondern die Verhältnisse sind es, der Krieg, die erlittene Schlappe, die den Staat, wie der Räuber den Wanderer, in eine derartige Zwangslage versetzen. Dabei bleibt bestehen, daß die erzwungene Preisgabe des Staatsgutes von seiten der Militärbehörde keinen Rückschluß zuläßt auf eine Absicht des

Staates, sein Eigentumsrecht hinsichtlich jener Güter überhaupt preiszugeben.

Ja, es läßt sich sogar positiv nachweisen, daß der Staat nicht im mindesten die Absicht hatte, das Eigentumsrecht über gerettete Güter fahren zu lassen. In aller Erinnerung sind noch die strengen Erlasse, alles Heeresgut, das sich im Besitze von Privatpersonen befindet, abzuliefern. Auf die Nichtigbefolgung waren vielfach strenge Strafen gesetzt. Behördlicherseits wurden Sammelstellen eröffnet, in denen das Heeresgut abzuliefern war. Weinliche Revisionen wurden vorgenommen, besonders bei heimkehrenden Soldaten, und dabei ärarische Gegenstände abgenommen. Auch die Gerichte hatten sich öfter mit Verschleppung von Heeresgut zu befassen oder mit bedenklichem Ankauf solchen Gutes. Ahnlich geschah es in anderen Ländern. Das alles dürfte deutlich genug die Absicht der Staatsvertreter zum Ausdruck bringen, das gerettete ärarische Gut im Eigentum des Staates zu behalten.

Allerdings müssen wir zugeben, daß der Staat ein ganz besonderes Interesse daran hat, daß das gefährdete Material nicht in die Hände des Feindes falle und auf diese Weise eine Stärkung des Feindes bewirke. Daher gewöhnlich in solchen kritischen Situationen der Befehl: „Vieber alles vernichten, als es in die Hände des Feindes fallen lassen!“ Aber damit sind die ärarischen Güter nicht ohneweiters zu verlassenen Gütern (*bona derelicta*) geworden; sondern höchstens zu Sachen, die in der Gefahr preisgegeben worden (*bona in periculo relata*). Solche Sachen gelten aber so lange nicht als herrenloses Gut, daß sich jedermann mit dem Rechte des ersten Besitzergreifers aneignen darf, solange nicht ihr bisheriger Eigentümer jede vernünftige Aussicht verloren hat, sie wieder zu erlangen; mit anderen Worten, solange man nicht annehmen kann, daß der Eigentümer jeden Gedanken an ihre Wiedererlangung und damit jeden Besitzwillen aufgegeben hat. Das eben können wir vom Eigentümer des ärarischen Gutes, vom Staate, nicht behaupten, trotz solcher kritischer Lagen, wie wir sie voraussehen. Bis zur faktischen Zerstörung der Sachen hat der Staat nicht jede Aussicht verloren, die Sachen wieder zu erlangen. Da sind zunächst die gewöhnlichen Transportmittel, Wagen, Lastautos, Eisenbahnen, die in solchen gefährlichen Momenten selbstverständlich aufs äußerste in Anspruch genommen werden. Was mit Hilfe dieser gewöhnlichen Mittel nicht abtransportiert werden kann, das muß, wenn anders es nicht in die Hand des Feindes fallen soll, entweder vernichtet oder von den Mannschaftspersonen selber mit nach rückwärts genommen werden. — Hier nun sind wir an einem Punkte angelangt, von dem aus wir einen Rechtstitel aufstellen können für einen bedeutenden Teil der Fälle, um die es sich bei unserer Untersuchung handelt, in denen Soldaten sich ärarisches Gut angeeignet oder mitgenommene Sachen veräußert haben.

6. Der Soldat, der an der Front steht, hat an seiner eigenen Ausrustung genug zu tragen. Niemand kann vernünftigerweise von ihm verlangen, daß er sich auf einem gewöhnlich ohnehin mühevollen Rückmarsch noch mit anderen Dingen belaste; ein dahingehender Befehl wäre einfach unvernünftig.<sup>1)</sup> Wenn der Soldat aus freien Stücken oder auf einen solchen Befehl hin auf dem Rückmarsch sich mit anderen Gegenständen aus dem Schützengraben, aus Depots usw. zu seiner eigenen Ausrustung hinzu belastete, dann war es eine übergebührliche Leistung, ganz seinem guten Willen zuzuschreiben. Für derartige ungeschuldete Leistungen gebührte dem Soldaten volle **Vergütung und Ersatz der aufgewandten Mühe**. Dieses einmal zugegeben, kommen wir zu dem Ergebnis: wenn der Wert des mitgenommenen Gegenstandes, der auf diese Weise einerseits vor dem Verlust an den Feind, anderseits vor der Zerstörung gerettet wurde, die für den Rücktransport aufgewandte Mühe nicht überschreitet, so kann der Soldat mit ruhigem Gewissen sich als Eigentümer des Gegenstandes betrachten; kann deshalb als solcher den Gegenstand entweder für sich verwerten oder an private Käufer ihn veräußern und den erzielten Preis behalten als Ersatz für die freiwillig aufgewandte Mühe.<sup>2)</sup> Anders, wenn der Wert des Gegenstandes die aufgewandte Mühe übersteigt. Um nur ein Beispiel anzudeuten, so liegt doch ohneweiters auf der Hand, daß der Wert eines Prismenglases bei weitem die Mühe übersteigt, die der Rücktransport eines solchen Glases verursacht. In diesem Falle müßte der Gegenstand abgeliefert werden; es hat aber auch hier der Soldat Anspruch auf eine gerechte Vergütung seiner Mühe von seiten des Staates. — Diese Auffassung, wie sie soeben dargelegt worden, findet ihre Bestätigung durch die tatsächliche Praxis, wie sie auch von den besten und urteilsfähigsten Soldaten geübt und von den Militärbehörden vielfach gebilligt worden zu sein scheint. Nämlich Gegenstände geringeren Wertes wurden den Soldaten, die sie auf dem Rückzuge mit sich genommen, gewöhnlich nicht abverlangt. Das gilt insbesondere von Lebensmitteln, dann von Kleidern und sonstigen weniger wertvollen Gegenständen, die einer

<sup>1)</sup> Damit sind nicht Befehle gemeint, wie etwa ein Materialdepot zu räumen und die Sachen auf Autos, Wagen usw. zu verladen. Solche Befehle sind selbstverständlich im allgemeinen vollauf berechtigt und müssen ausgeführt werden. Oben dagegen ist die Rede von Befehlen an die Truppen, ärarisches Material aus den Schützengräben, aus Magazinen usw. auf dem Rückmarsch selber mitzuschleppen.

<sup>2)</sup> Vergl. Allg. Bürg. Gesetz. § 403; §§ 1037 f. — Dieses Recht können wir dem Soldaten auch dann nicht absprechen, wenn er von vornherein die Absicht hatte, den Gegenstand für sich selber einzunehmen, also sich anzueignen oder ihn zu veräußern. Auch im gewöhnlichen Leben steht sogar dem Diebe, der durch seinen Diebstahl die fremde Sache vor dem Untergang bewahrt, z. B. vor der Feuersbrunst, für die aufgewandte Mühe ein Ersatz zu, den er bei Rückgabe der Sache in Anrechnung bringen kann. Vgl. Lehmkühl, Th. m. I, n. 1140, R. 2.

für den persönlichen Gebrauch sich mitgenommen. Dagegen haben die Behörden stets darauf gedrungen, daß wertvollere Gegenstände abgeliefert wurden gegen Entrichtung einer Entschädigung für die aufgewandte Mühe, des sogenannten „Bergegeldes“; so besonders Waffen, Prismengläser, Apparate u. dgl.

Ein nicht unbeträchtlicher Bruchteil der Fälle von Verschleppung ärarischen Gutes wäre damit ihres Charakters als Rechtsverletzungen, den sie auf den ersten Blick zu haben schienen, entkleidet; es wäre für diese ein Rechtstitel gefunden, der aus dem Naturrecht selber entnommen und von der zuständigen Verwaltungsbehörde voll anerkannt wird. Dieser Rechtstitel ist nach dem eben Ausgeführten: Vergütung und Entschädigung für die freiwillig übernommene Mühe, die mit der Rettung jener Gegenstände und mit dem Rücktransport verbunden gewesen. Wir brauchen hier nicht noch einmal betonen, daß es sich dabei nur um Gegenstände geringeren Wertes handelt, deren Wert die aufgewandte Mühe des Rücktransports nicht oder doch nicht erheblich übersteigt; ferner, daß es sich nur um Fälle handelt, in denen sonst das ärarische Gut dem Feinde oder der Zerstörung hätte anheimfallen müssen. Damit ist von vornherein Verwahrung eingelegt gegen eine Ausdehnung dieses Rechtstitels auf andere Verschleppungen ärarischen Gutes, wie sie während des Krieges zu allen Zeiten und in allen Heeren öfter vorgekommen, wo aber keine Rede war von gefährdeten Situationen, wie wir sie in unserer Untersuchung voraussehen. Auch können wir diesen Rechtstitel nicht gelassen, wo der Soldat das gefährdete Heeresgut sofort an Ort und Stelle verkaufte oder verschenkte, mag diese Veräußerung noch im Frontbereich geschehen sein oder doch nahe an der Front; in diesem Falle hat der Soldat im allgemeinen noch keine solche Mühe aufgewendet, die mit dem Werte des verkauften Gegenstandes im Einklang stände. Selbstverständlich wenn er — ohne dazu verpflichtet zu sein — den Gegenstand auf diese Weise vor Zerstörung oder Verlust an den Feind gerettet hat, so kommt auch ihm eine der aufgewandten Mühe entsprechende Vergütung zu; diese kann er sich nötigenfalls bei Rückerstattung des Gegenstandes oder des erzielten Preises zurück behalten.<sup>1)</sup> Noch eine weitere Bemerkung mag nicht überflüssig sein. Es ist nicht selten vorgekommen, daß einzelne Truppen auf dem Rückmarsch ihre eigene Ausrüstung weggeworfen haben, um sich dafür mit „nützlicheren“ Gegenständen — zum eigenen Nutzen! — zu beladen. Diese Soldaten können sich keineswegs auf den Rechtstitel der Entschädigung für eine ungeschuldete Leistung

<sup>1)</sup> Einfacher verhält sich die Sache, wenn etwa gefährdete Lebensmittel, um sie nicht vernichten oder dem Feinde überlassen zu müssen, sofort an Ort und Stelle von den Truppen verbraucht wurden. Dagegen ist nichts einzuwenden und kommt eine Erstapflicht nicht in Frage, wie die Moralisten in ähnlichen Fällen entscheiden. Vgl. Lehmkühl, a. a. O. R. 1.

berufen. Das Wegwerfen der eigenen Ausrüstung (in der erwähnten Absicht) ist eine Pflichtverletzung, mehr noch — eine Rechtsverletzung. Wenn sie dafür andere ärarische Gegenstände mit nach rückwärts genommen, so sind diese abzuliefern als Kompensation für die weggeworfene Ausrüstung.

7. Noch ein anderer Rechtstitel ist namhaft gemacht worden, der dem Soldaten das Eigentumsrecht geben soll über ärarisches Material, das er sich angeeignet, selbst dann, wenn es von höherem Werte wäre. Es ist der Titel der **geheimen Schadloshaltung**. Der Soldat — so sagt man — habe jahrelang seine Kräfte in den Dienst des Staates stellen müssen, unter den größten Entbehrungen und Gefahren, ohne dafür eine halbiwegs entsprechende Entschädigung zu erhalten; vielfach habe er sogar auf eigene Kosten sich Wäsche, Kleidung, Gebrauchsgegenstände, selbst die Verköstigung beschaffen müssen, da er vom Aerar nicht das Nötige erhalten habe; auf vieles habe er Anspruch gehabt, ohne daß seine gerechten Ansprüche befriedigt worden seien; dazu nehme man all den Schaden, den er durch seine Kriegsdienstleistung erlitten am Vermögen, am Einkommen, in seinem Berufe — vielleicht eine gute Anstellung für immer verloren — sowie den Schaden, den oft seine ganze Familie erlitten; Grund genug, sich Ersatz zu schaffen durch staatliche Vermögenswerte, wozu die beste Gelegenheit eben damals beim Zusammenbruch sich dargeboten. — Welchen Standpunkt wird die Moral diesem Gedankengange gegenüber einnehmen?

Der Staat hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung zu sorgen sowie die Bedingungen zu schaffen und zu schützen, unter denen die zeitliche Wohlfahrt seiner Glieder gedeihen kann (Wohlfahrtsstaat — gegenüber den alten Theorien von Machtstaat und Rechtsstaat). Dafür hat der Staat den Anspruch, daß seine Glieder ihm die Mittel zur Verfügung stellen, die er benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgabe; außerdem aber hat er das Recht zu verlangen, daß seine Glieder, wo die Not es gebietet, auch ihre Kräfte und selbst Gesundheit und Leben einsetzen, um ihr Vaterland zu verteidigen gegen ungerechte Angriffe auf seine Existenz und seine Rechte. Das zu verlangen steht dem Staaate zu, darauf hat er einen wohlbegründeten Anspruch. Folgerichtig werden wir sagen müssen, daß dem Staatsbürger, der sein Vaterland im gerechten Kriege verteidigt, kein Rechtsanspruch zusteht auf Vergütung seiner geforderten Leistungen; — im gerechten Kriege — denn es ist außerhalb jeder Diskussion, daß der Untertan keine Gewissenspflicht haben kann und keine rechtliche Verbindlichkeit, dem Staaate zur Verfügung zu stehen zu einem ungerechten Kriege.<sup>1)</sup> Sobald es demnach fest-

<sup>1)</sup> Vielleicht werden die Begriffe „gerechter Krieg“ und „ungerechter Krieg“ in Zukunft etwas anders gefaßt werden müssen, als es bisher zu geschehen pflegte. Die bisherige Formulierung dieser Begriffe stammt aus einer Zeit der Söldnerheere, da die Kriege von Leuten ausgefochten wurden,

stände, daß ein Krieg ein ungerechter Krieg ist, oder von dem Augenblick ab, von dem an der Krieg ungerecht wird, hat der Staat kein Recht mehr, von seinen Bürgern diese Opfer zu verlangen, hat der Bürger keine Pflicht mehr, seine Kräfte, seine Gesundheit, sein Leben dem Staate zur Verfügung zu stellen — von diesem Augenblick an hätte der Staat die volle Verantwortung für den Ersatz all dessen, was dem Soldaten an Schaden erwachsen ist für sich und seine Familie, was ihm entgangen ist an Nutzen, an Verdienst, an Einkommen. Würde uns einmal unwiderleglich nachgewiesen, daß der Weltkrieg von unserer Seite ein ungerechter Krieg gewesen, dann allerdings könnten all die Millionen Zwangssoldaten ihre Forderungen dem Staate gegenüber anmelden, dann könnten sie nicht nur als Kompensation behalten, was sie sich etwa bereits angeeignet haben, dann hätten sie noch das Zehn- oder Hundertfache zu fordern. Aehnlich, wenn einmal sicher nachgewiesen würde, daß der Krieg von einem bestimmten Zeitpunkte ab ungerecht geworden sei, dann stünde den Zwangssoldaten für den übrigen Zeitraum von jenem Augenblicke angefangen die volle Kompensation zu. Die Untersuchung aber, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht gewesen, diese Untersuchung gehört nicht vor das Forum der Moral, sondern der Weltgeschichte.

Vorhin ist der Satz vertreten worden, daß dem Vaterlandsverteidiger im gerechten Kriege kein Anspruch zusteht auf Ersatz der für die Vaterlandsverteidigung notwendigen Dienste und Leistungen. Tatsächlich aber zahlt doch der Staat dem Soldaten pro Tag einen gewissen Betrag. Das hat manche zu der Meinung verleitet, dieser Betrag sei der Dienstlohn, das Gehalt, das Honorar oder wie immer man es nennen will, kurz, eine geschuldete Gegenleistung für die Kriegsdienstleistung des Soldaten. Da nun aber die Zahlungen an einfache Soldaten geradezu lächerlich bescheiden waren und in gar keinem Verhältnis zu den Opfern und Leistungen der Soldaten, so schlossen manche Kriegsteilnehmer: „Also dürfen wir uns anderweitig schadlos halten, wie es jeder Arbeiter und Dienstnehmer tun darf, wenn ihm sein gerechter Lohn verkürzt oder vorenthalten wird.“ — Das dürfte meines Erachtens ein Fehlschluß sein, verursacht durch eine irrite Voraussetzung. Der kleine Betrag, der dem Kriegsteilnehmer ausgezahlt wird, ist offenkundig — trotz des landläufigen Ausdrucks „Löhnung“ — nicht als Arbeitslohn zu nehmen im Sinne einer Entlohnung, wie sie im Arbeits-

---

die sich für Geld totschießen ließen; wo die Kriege bei weitem nicht so tief in alle Lebensverhältnisse des Volkes störend und zerstörend eingriffen, wie sie es heutzutage tun. Es müssen eben die dem Lande und seinen Bewohnern auferlegten Opfer und Lasten im Verhältnis stehen zu den Gründen, die zum Kriege geführt haben oder zu den Zielen, um die gerungen wird. Wo dieses Verhältnis nicht oder nicht mehr besteht, da ist der Krieg ein ungerechter Krieg.

vertrage festgesetzt wird. Auf eine solche Entlohnung können wir dem Soldaten (es handelt sich um den Soldaten im gerechten Kriege) keinen Anspruch zuerkennen. Auch der Staat will offenbar die kleine Geldzuwendung nicht als Arbeitslohn betrachtet wissen. Dafür wäre sie wirklich, gelinde ausgedrückt, ganz lächerlich gering. Eher werden wir den kleinen Betrag ansehen dürfen als eine Beigabe in Geld zu dem sonstigen Unterhalt des Mannes, als eine Art Taschengeld für die besonderen Ausgaben und Nebengenüsse.

Soll damit die geheime Schadloshaltung einfach hin abgelehnt werden? — Durchaus nicht! Nur eine unstichhaltige Begründung derselben ist mit dem Gesagten zurückgewiesen worden. Im übrigen aber soll nun gleich gezeigt werden, daß der Fälle übergenug sind, in denen die Berufung auf den Titel der Schadloshaltung vollauf berechtigt erscheint. Zwar können wir dem Krieger im gerechten Kriege keinen rechtlichen Anspruch zugestehen auf eine Entlohnung für seine der Allgemeinheit notwendige Dienstleistung. Wohl aber obliegt dem Staate die Sorge für den Unterhalt der Kämpfer, deren persönliche Kraft und Fähigkeit er in Anspruch nimmt; Sache des Staates ist es, für Kleidung, Unterkunft und Verköstigung seiner Truppen zu sorgen. Darauf steht dem Soldaten ein strikter Rechtsanspruch zu. Wie oft aber hat es in dieser Hinsicht gefehlt! Wir reden nicht von den Fällen der Unmöglichkeit, den Fronttruppen eine entsprechende Unterkunft zu versorgen. Niemand wird verlangen, daß der Staat in der Nähe der Schützengräben Hotels erbaut mit Gesellschaftszimmern, Billards und Klubsesseln. Unmöglich war es auch öfters, den Truppen im feindlichen Trommelfeuer die notwendige Verköstigung zuzuführen. Da trifft den Staat und seine Behörden kein Verschulden. Ganz anders aber, wenn die für die Fronttruppen bestimmten Kleider, Schuhe, Lebensmittel zu Schieberzwecken beiseite geschafft oder von betrügerischen Intendanturbeamten (und anderen) waggonweise nach Hause geschickt oder in Kasinos verbraucht wurden, bevor sie den Schützengraben erreichten. Das war eine rechtswidrige Beeinträchtigung der Truppen, eine ungerechte Verkürzung um Dinge, auf die sie einen strikten Anspruch hatten, mit düren Worten gesagt: eine schwere Rechtsverletzung, die unter den himmelschreienden Sünden unserer Katholiken zwar nicht mitgenannt, aber mitgemeint ist. Wenn dafür die Soldaten Gebrauch vom Recht auf Schadloshaltung machten, wer kann sie darob verurteilen? Oder sollten sie erst auf dem Klagewege ihr Recht geltend machen? Man hätte ihnen ins Gesicht gesetzt. Gewiß, es wäre mehr als unklug, dieses Recht auf Schadloshaltung in unserem Falle öffentlich zu verkünden; sonst wehe dem ausgesogenen Staat mit seinen steuerzahlenden Bürgern! Aber wo wir um ein Urteil angegangen werden über die vollzogene Tatjache, wo die Heimkehrer die Aneignung oder Veräußerung von Heeresgut begründen mit dem Recht auf Schadloshaltung für wirk-

lich erlittenes, sachliches Unrecht, da verstimmen weitere Einwände vor der Macht des unzweifelhaften Rechtes.

8. Die alte Regierung ist beseitigt, die alte Staatsform ist zerbrochen. Mitten in jenen gewaltigen Umsturz fällt der Zusammenbruch der Front, das Zurückfluten der teilweise, zumal an unseren Fronten, sich auflösenden Truppenmassen. Damit kommen wir auf jenen Umstand, den wir für zunächst außer Betracht gelassen, der aber nunmehr gebieterisch seine Berücksichtigung erheischt; einen Umstand, der die alte Frage betreffs Verschleppung und Verschleuderung von Heeresgut tatsächlich zu einer neuen Frage macht. Das eben war der Grund, warum wir diesen Umstand für den Schluß zurückgestellt haben für eine besondere Untersuchung. Der militärische Zusammenbruch und die als Begleiterscheinung auftretende massenhafte Verschleuderung von Heeresgut fällt in die Tage der größten **politischen Umnäzung**, die wohl je die Welt gesehen. Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf, ob nicht dieser Umstand, diese vollständige politische Umnäzung, einen Einfluß ausgeübt auch auf die Rechtslage im staatlichen Vermögensrechte.

Bereits im Laufe der bisherigen Untersuchung hat sich die Gelegenheit ergeben zur Feststellung, daß als Eigentümer des Heeresgutes nicht diese oder jene Militärbehörde, auch nicht die höchsten Spitzen (wie etwa das Armee-Oberkommando oder die oberste Heeresleitung) zu betrachten seien, sondern — da es eben ärarisches Gut ist, vom Staat für das Geld seiner Steuerzahler beschafft — einzig und allein der gesamte Staat. Nicht also die Vertreter des Staates, nicht die Regierung, auch nicht der Herrscher, sondern der gesamte Staat ist Eigentümer des Staatsvermögens. Daß beim Umsturz die Träger der Krone und die alten Regierungen beseitigt wurden, hätte demgemäß zunächst gar keine Bedeutung für die Frage des staatlichen Eigentumsrechtes; selbst dann nicht, wenn sich jemand auf den Standpunkt stellte, die neuen Regierungen seien ursprünglich nicht legitim gewesen, weil noch von niemand autorisiert. Dadurch würde das staatliche Eigentumsrecht noch nicht berührt — vorausgesetzt, daß ein Staat in jenen Tagen noch bestanden hat. Aber — könnte in den Tagen des Umsturzes noch die Rede sein von der Existenz eines Staates? — Das ist für uns hier die entscheidende Frage. Versuchen wir eine kurze Prüfung dieser Frage. Wir gehen dabei aus vom Begriff des Staates. Der Staat ist nicht der Herrscher allein im Sinne eines Ludwig XIV., noch auch eine sonstige Einzelperson; der Staat ist auch nicht die Regierung mitsamt dem ganzen Heere ihrer Beamten. Der Staat ist aber auch anderseits nicht dieses oder jenes Volk als solches. Der Staat ist vielmehr die Gesamtheit der Bewohner eines Territoriums, die in dauernder Gemeinschaft unter einem gemeinsamen Oberhaupte geeint sind zur Sicherung und Förderung der zeitlichen Wohlfahrt. In die er Begriffsbestimmung erkennen wir sofort

als wesentliches, formgebendes Element: die Einigung der Massen unter einem gemeinsamen Oberhaupte zur Erreichung des gemeinsamen Ziels. Die Massen als solche, die Völker, die Nationen sind noch keine Staaten; sie sind das Materielle im Staat, sind die Materie im aristotelischen Sinne, das Formlose, das erst seine Bestimmung bekommen muß durch die Form. Dieses formgebende Element im Staate ist die an der Spitze stehende Autorität, die die Massen einigt und ihre Tätigkeit lenkt und leitet in Hinsicht auf das gemeinsame Ziel.

Nun fragen wir: Hat in den Tagen des Umsturzes bei den davon betroffenen Völkern noch ein Staat bestanden? — Die Ereignisse jener Tage haben sich zu sehr überstürzt; binnen Stund' hat sich eine Entwicklung vollzogen, für welche die Geschichte sonst Jahrhunderte beanspruchte. Zu wenig sind heute jene Ereignisse durchforscht und gesichtet, zu kurz ist die Zeit, die seitdem vergangen ist, als daß wir ein abschließendes Urteil wagen dürften als Antwort auf jene Frage. Schon vorhin ist festgestellt worden, die Beseitigung der alten Regierung habe an und für sich noch keinen Einfluß haben brauchen auf die Frage nach dem Träger des staatlichen Vermögensrechtes, wenn nämlich einfach eine neue Regierung der alten gefolgt wäre. Selbst die Vernichtung der alten Staatsform hätte nichts ändern brauchen und können am staatlichen Eigentum, wenn einfach eine neue Staatsform unmittelbar an die Stelle der alten gesetzt worden wäre. Die Entwicklung hat indessen, wenigstens bei uns, eine ganz andere Richtung genommen.<sup>1)</sup> Der alte Staat ist vollständig zerfallen in mehrere neue Gebilde, die sich zu verschiedenen Zeitpunkten als selbständige Staaten konstituiert, bezw. als Bestandteile von konservativen Nachbarstaaten erklärt haben. Sind das wirklich im selben Augenblick neue Staaten geworden, da die Obmänner der bezüglichen Parteien des ehemaligen Reichsrates ihre Nationalstaaten als ins Dasein getreten erklärt? Diese Parteiführer haben ihre Völker vor vollzogene Tatsachen gestellt. Selbst wenn wir diese Tatsachen als neues Recht schaffend anerkennen wollten, was ist's auch in diesem Falle mit dem Eigentum des ehemaligen Gesamtstaates? Man sagt vielleicht, dieses Eigentum gehe automatisch über auf die Nachfolgestaaten. — Aber welches sind denn diese Nachfolgestaaten? Gewiß, die faktischen Nachfolgestaaten kann man an den Fingern aufzählen. Aber keiner von diesen will als Rechtsnachfolger des alten Staates betrachtet werden. Die anderen

<sup>1)</sup> Hier in diesem Abschnitt ist Rede von den Verhältnissen innerhalb der ehemaligen Donaumonarchie. Die noch folgenden Ausführungen dürfen wohl keine Anwendung finden auf Deutschland, Bulgarien oder die Türkei. Wenn auch dort, wenigstens im erstmöglichen Staate, der politische Zusammenbruch sich ähnlich katastrophal gestaltete wie bei uns, so nahmen doch die Verhältnisse eine ganz andere Entwicklung; der Gesamtstaat blieb erhalten, an Stelle der alten Staatsform wurde sofort eine neue gesetzt, der alten Regierung folgte unmittelbar die neue. Da können kaum ähnliche Fragen auftreten, wie sie bezüglich unserer Verhältnisse sich erheben.

Nationalstaaten haben das von vornherein — abgesehen von wiederholten öffentlichen Erklärungen — vor der ganzen Welt dokumentiert dadurch, daß sie sich gemeinsam mit den Feinden an den Richtertisch setzten, von dem aus der Rest der Mittelmächte gerichtet werden sollte. Aber auch unser neuer Staat hat öffentlich erklärt, daß er nicht als Rechtsnachfolger der alten Monarchie betrachtet werden will.

Man antwortet mir vielleicht, die Successionsstaaten träten ähnlich automatisch in die Eigentumsrechte des alten Staates, auf dessen Gebiete sie sich gebildet haben, wie die Kinder in die Eigentumsrechte der verstorbenen Eltern. — Geben wir für einen Augenblick diese — im übrigen wohl abzulehnende Analogie zu. Es müssen aber die Erben des Vermögens auch notwendig die auf dem Vermögen lastenden Pflichten und Schulden übernehmen; Rechte und Pflichten, Vermögensrechte und Vermögenslasten sind eben untrennbar verbunden. Darum können die Erben nur dann die Übernahme der Pflichten und Lasten ablehnen, wenn sie auch die Vermögensrechte ablehnen. Dasjelbe müßten wir von den Nachfolgestaaten sagen, wenn wir die Analogie mit der Erbfolge zugeben wollten. Sollen die neuen Staaten vermögensrechtlich als Erben des alten Staates gelten, gut, dann müssen sie notwendig auch die Lasten, d. i. die Schulden übernehmen.<sup>1)</sup> Lehnen sie aber die Übernahme der Schulden ab, so können sie auch nicht als Vermögenserben des alten Staates betrachtet werden.

Aus all dem Gesagten müßten wir entsprechende Konsequenzen ziehen. Wenn wir einmal den Satz festhalten dürfen, daß in den Tagen des Umsturzes die Existenz eines Staates verneint werden muß; wenn wir dazu nehmen, daß keiner der Nachfolgestaaten als Rechtsnachfolger gelten wollte — dann wäre somit das gesamte Staatseigentum des alten Staates zu herrenlosem Gut gestempelt. Von herrenlosem Gut aber gilt: res nullius fit primi occupantis. Tatsächlich haben die Nachfolgestaaten ja altes ehemals ärarische Gut, das im Bereiche ihrer Macht gelegen war, förmlich in Besitz genommen.<sup>2)</sup> Läßt sich aber einmal dieser Standpunkt

<sup>1)</sup> Bekanntlich haben die Successionsstaaten sich doch im Laufe der Zeit mit mehr oder weniger Zögern herbeigelassen, die Schulden des alten Staates, wenigstens bis zu gewissen Grenzen, zu übernehmen. — Für uns steht das staatliche Eigentumsrecht ja auch nur für die Tage des Umsturzes in Frage; denn alle neuen Staaten haben sich bereit, von dem gesamten erreichbaren ehemaligen Staatsgut möglichst bald Besitz zu ergreifen.

<sup>2)</sup> Schon vor dem eigentlichen Zusammenbruch, als aber die Nationalstaaten bereits in Bildung begriffen waren, haben die obersten Behörden des alten Staates dem Rechnung getragen. Bekanntlich wurde damals die Hochseeflotte den Südslawen übergeben und die Donausflottille den Ungarn, um sie nicht in die Hände des Feindes fallen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit mußten aber die übergebenden Behörden die Geltendmachung des Eigentumsrechtes der nichtsüdslawischen (bezw. nichtungarischen) Staaten zwecks seinerzeitiger Ablösung protokollarisch ausdrücklich vorbehalten.

verteidigen, daß die neuen Staaten nicht als Rechtsnachfolger automatisch in die Eigentumsrechte des alten Staates eingetreten sind, sondern nur durch Besitzergreifung mit dem Rechte des ersten Besitzergreifers, dann scheint die Konsequenz zu fordern, daß wir auch den Soldaten und anderen Privatpersonen diesen Rechtsstitel (*jus primi occupantis*) zugestehen, solange nicht die staatliche Besitzergreifung oder Beschlagnahmung ausgesprochen war. Doch kann aus oben gestreiften Gründen das letzte Wort in dieser Frage noch nicht gesprochen werden. Im übrigen kann es auch nicht Sache der Moraltheologie sein, die staatsrechtlichen Voraussetzungen unserer Frage einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Was immer es sei mit dem staatlichen Eigentumsrechte in den Tagen der politischen Umwälzung, das eine dürfen wir wohl sagen: Auch wenn wir diese letztere Frage ganz aus dem Spiele lassen, so wird auch ohnedies meistens eine weitgehende Milde dem Heimkehrer gegenüber am Platze sein bezüglich etwa mitgenommener ehemals ärarischer Gegenstände; eine Milde, die nicht bloß das Herz vom Beichtvater fordern wird gegenüber denen, die jahrelang Unsägliches für uns ertragen; sondern die auch wohl begründet ist, die vielfach geradezu gefordert wird von der kommutativen oder ausgleichenden Gerechtigkeit. Sie heißt ja nicht umsonst „ausgleichende“ Gerechtigkeit. Auszugleichen gibt es mehr als genug nach diesem Kriege. Die ganze Strenge der „strengen“ Gerechtigkeit möchte viel eher am Platze sein gegenüber anderen, die leider dem Urteilspruch des Bußrichters gewöhnlich unerreichbar sind und dem des weltlichen Richters sich in geschickter Weise zu entziehen wissen.

---

## Ernst Haeckel (1834 bis 1919).

Bon Dr. Seb. Pleher.

Der kürzlich verstorbene Naturforscher Ernst Haeckel wird von einer Seite als Hoherpriester der Wissenschaft und als der größte Forscher und Denker unseres Jahrhunderts über die Sterne erhoben; er wird als der Pionier der Geistesfreiheit und Repräsentant der höchsten Ideen unserer Zeit begeistert gepriesen. Es hat besonders in weiten Kreisen stürmischen Beifall gefunden, daß er so manhaft verkündete, der Gottesglaube und Wunderglaube sei mit der heutigen wissenschaftlichen Welterkenntnis gänzlich unvereinbar geworden und durch die siegreiche Entwicklungslehre sei der Schöpfer vor die Tür gestellt. Von anderer Seite wird er als Schwindler und Fälscher gebrandmarkt, der sich in seiner Kampfweise der schimpflichsten Mittel bediente und mit unglaublich schalen und sichteten Werken an der Zertrümmerung alter Ideale arbeitete. Von den einen als der Stolz des Jahrhunderts verhimmelt, wird er von